

Bibliotheks-Tätigkeitsmerkmale für Kommunen (VKA): Höhergruppierungsmöglichkeiten 2016 > 2017

VG	VKA alt, bis 2016 (BAT-VergO)	EG	VKA neu, ab 2017 (EntgO)	Höhergrupp.-Möglichkeiten	
X	Ang. m. vorwiegend mechan. Tätigk. in Büch. (in EG 2 keine St.6)	2	—	[„2→3“ = „Höhergr. von 2 nach 3“]	
IX	Angestellte mit einfacherer Tätigkeit in Büchereien		2	Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten	– keine – (s. aber auch nächste)
	Angest. der VG X nach 2jähr. Bewährung (in EG 2 keine St.6)		3	Besch., deren Tät. sich dad. aus EG 2 heraushebt, dass sie eine eingehende fachl. Einarbeitg. erfordert	2→3: wenn die „einfache Tät.“ eingehende fachl. Einarb. erford.
IXa	Angest. der VG IX nach 2jähr. Bewährung	4	1. Besch., deren Tät. sich dad. aus EG 3 heraushebt, dass sie mind. 1/4 gründl. Fachkenntnisse erford.	2→4: wenn zu den EG 3-Anforderungen noch 1/4 gründl. Fachk.	
VIII	Angestellte mit schwierigerer Tätigkeit in Büchereien		3	2. Beschäftigte mit schwierigen Tätigkeiten	3→4: relativ „sichere“ Höhergr.
VII	Angestellte mit gründlichen Fachkenntnissen im Bibliotheksdienst	5	1. Erfolgreich abgeschloss. Ausbildg. (mind. 3 Jahre) in anerkanntem Ausb.beruf + entsprechende Tätigk.	FaMIs mindestens EG 5, wenn der Ausbildung entsprechende Tätigk.	
			2. Besch., deren Tät. gründliche Fachkenntn. erford.	– keine – (s. aber auch nächste)	
VIb	Angestellte in Büchereien in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse im Bibliotheksdienst und in nicht unerheblichem Umfang [= etwa 1/4] selbständige Leistungen erfordern	6	6 Beschäft. d. EG 5 FG 1, deren Tätigk. gründl. u. vielseit. Fachkenntn. erfordert, sowie Besch. d. EG 5 FG 2, deren Tätigk. vielseit. Fachkenntn. erfordert	5→6: wenn neben „gründl.“ auch „vielseit. Fachkenntn.“ (aber keine „selbst. Leistungen“) erforderlich	
			7	Beschäftigte der EG 6, deren Tätigkeit mindestens zu 1/5 selbständige Leistungen erfordert	6→7: „sichere“ Höhergruppierung; evtl. auch 5→7, wenn E 6 + „1/5“
Vc	außertariflich: Tätigkeiten, die gründl. u. vielseit. Fachkenntn. im Bibliotheksd. u. überwiegend selbständige Leistungen erfordern	8	8	Beschäftigte der EG 6, deren Tätigkeit mindestens zu 1/3 selbständige Leistungen erfordert	6→8: wenn bei Tätigkeit 1/3 (statt 1/4) selbst. Leistg. erforderlich

– Höhergruppierungsmöglichkeiten: In EG 2-9a/b ↑ meist aufgrund „neuer Qualifikations- oder Zeiteile“, in EG 9b-12 ↓ aufgrund „neuer Begrifflichkeiten“ –

	—		9a	Besch. d. EG 6, deren Tät. selbst. Leistungen erford.	8→9a: „sichere“ Höhergruppierung
Vb ₁	Abgeschloss. Fachausb. für den bibliothekarischen Dienst an öff. Büch. (Dipl.bibl.) m. entsprechender Tätigk. sowie sonstige ... ²	Kl. 9	9b	1. Abgeschlossene Hochschulbildung + entsprechende Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte ... ²	Kl. 9→9b: „sichere“ Höhergrupp. 8 (ggf.6)→9b: wenn „umfass.“ (statt „vielseit.“) Fachkenntn. erforderl., dann ggf. auch weiter→9c/10/11/12
IVb ₁	Angest. m. abgeschloss. Fachausb. öB m. entsprech. Tätigk., a) denen mind. 1 Fachkraft Vb ständig unterstellt ist, b) als Leiter öB, mind. 12000 Bd. + 48000 Entleihungen im Jahr, c) als Leiter Nebenstelle, mind. 15000 Bd. + 60000 Entleihungen, d) besonders schwierige Fachaufgaben für öB (mind. 50000 Bd.) oder entsprechende Tätigk. bei staatl. Büchereistellen, e) Leiter öB-Musikbüchereiabt., mind. 8000 Bd. od. Tonträger			Gr. 9	
		9c	Besch., deren Tät. sich dad. aus EG 9b heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist		Gr. 9→9c/10/11/12 bzw. 10→11/12: wenn statt der bisherigen Begriffe (also in der Regel Eingruppierung aufgrund von Funktionen und „Bibliotheksgrößen“) die neuen „qualitativen“ Anforderungen bzgl. der Tätigkeit erfüllt werden
IVa ₁	Angest. m. abgeschlossener Fachausbildung öB, a) als Leiter öB, mind. 25000 Bd. + 100000 Entleihungen im Jahr, b) als Berater f. öB auf schwer. Sachgebieten, deren Tätigk. besonders hervorr. Fachkenntn. voraussetzt, mind. 70000 Bd., c) Leiter öB-Musikbüchereiabt., mind. 16000 Bd. od. Tonträger	10	10		Besch., deren Tät. sich mind. zu 1/3 durch besondere Schwierigkeit u. Bedeutung aus EG 9c heraushebt
			11	Beschäftigte, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus EG 9c heraushebt	
			12	Besch., deren Tät. sich durch d. Maß der damit verbund. Verantwortung erheb. aus EG 11 heraushebt	

¹VG = (BAT-)Vergütungsgruppe, „dad.“ = dadurch – ¹ Hinzu kommen TM für wB (m. wB-Ausb.) u. Behördenbüch. (wB- od. öB-Ausb.) in: Vb: 1x, IVb: 4x, IVa (nur außertarifl.): 4x –
² „sonstige Beschäftigte ...“ = „... die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben“
 30.8./28.7.2016 Wolfgang Folter